

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 413/11 B

L 4 R 5583/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 3713/09 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14.4.2011 (ihr zugestellt am 16.4.2011) mit einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom 3.11.2011 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte und nur binnen eines Monats nach Zustellung einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin schon nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

